

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die ökonomische Unabhängigkeit der Frau vom Mann die entscheidende Voraussetzung wahrer Gleichberechtigung ist, entschied das Oberste Gericht in konsequenter Durchsetzung des sich aus der Verfassung ergebenden Gleichberechtigungsprinzips, daß in der DDR jeder Mann und jede Frau die gesellschaftliche Verpflichtung hat, einen Beruf auszuüben und — wenn erforderlich — eine Berufsausbildung zu erwerben. Damit war zugleich als weiterer Grundsatz ausgesprochen, daß mit der Scheidung einer Ehe in der Regel auch die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander aufhören zu bestehen. Um aber der Gleichmacherei vorzubeugen, führte das Oberste Gericht im Urteil 1 Zz 36/50 aus:

„Andererseits darf die Forderung, in einem Beruf zu arbeiten, nicht schematisch erhoben werden. Sie entfällt unter Umständen für Frauen, die für kleine Kinder zu sorgen haben. Vor allen Dingen darf aber die aus der Gleichberechtigung grundsätzlich zu folgernde gleiche Verpflichtung von Mann und Frau nicht zur Gleichmacherei führen. . . . Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wollte keineswegs eine nur formale Gleichberechtigung herstellen, die die zur Zeit noch vorhandene wirtschaftliche Schwäche vieler Frauen unberücksichtigt läßt. . . . Deshalb muß die Voraussetzung für die Unterhaltspflicht des Ehemannes . . . unter Berücksichtigung dieser beiden für unsere Ordnung geltenden Gesichtspunkte — grundsätzliche Verpflichtung aller zur Arbeit, aber Berücksichtigung der besonderen Belastung oder noch vorhandenen wirtschaftlichen Unterlegenheit der Frau — ausgelegt werden. Das Gericht muß unter Berücksichtigung der Umstände jedes Einzelfalles prüfen, ob die Frau durch eine ihr allen Umständen nach zumutbare Arbeit in der Lage ist, ihren Unterhalt selbst zu verdienen.“

In der Entscheidung 1 Zz 43/50 wurde — ebenfalls als Konsequenz aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung — festgestellt, daß das Recht zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes auch der Mutter zusteht, und in der Entscheidung 1 Zz 52/50 wurden wichtige, weitreichende Gedanken über das Wesen der Ehe und die Ehescheidung entwickelt, die dann später Grundlage für die prinzipielle Neugestaltung unseres Ehescheidungsrechts wurden. Hier wurde ausgeführt, daß die Ehe ihrem Wesen nach „nicht nur eine individuelle Angelegenheit der Eheleute ist, sondern auch gesellschaftliche Ziele und Ideale zu fördern hat“, und daß grundsätzlich eine unheilbar zerrüttete Ehe zu scheitern ist. Gleichzeitig wurde ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe verurteilt.

In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, daß das Oberste Gericht Vergleiche, in denen der Ehemann sich verpflichtete, nach der Ehescheidung an die Frau Unterhalt zu zahlen, schon damals für unzulässig erklärte, da solche Vergleiche die Frau oftmals veranlaßt haben, auf die vom Mann begehrte Scheidung einzugehen⁵.

Im September 1952 fällte das Oberste Gericht auf der Grundlage der Verfassungsbestimmungen drei weitere wichtige Entscheidungen:

Im Urteil vom 4. September 1952 — la Zz 19/52 — wird ausgeführt, daß die Lösung der Verlobung für die ehemals Verlobte keinen Anspruch auf Schadenersatz zur Folge hat, da die Ehe unter den gesellschaftlichen Bedingungen der DDR keine Versorgungsanstalt ist und der Anspruch aus § 1300 BGB eine Minderbewertung der Frau gegenüber dem Mann zum Ausdruck bringt⁶.

In der Entscheidung vom 11. September 1952 — la Zz 20/52 — wurde aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung

die Beteiligung der Frau an dem während der Ehe erzielten Einkommen des Mannes hergeleitet⁷. Im Urteil vom 25. September 1952 — la Zz 21/52 — wird, ausgehend von der verfassungsmäßig gewährleisteten Gleichstellung der nicht in einer Ehe geborenen Kinder mit den ehelichen, ausgeführt, daß sich der Unterhaltsanspruch eines außerhalb einer Ehe geborenen Kindes nicht ausschließlich nach den Lebensverhältnissen der Mutter, sondern nach der wirtschaftlichen Lage beider Elternteile richtet^{8,9}.

Aus dem Auftrag des Ministerrates vom Juni 1952 entstand der bereits erwähnte, 1954 veröffentlichte Entwurf eines Familiengesetzbuchs⁶, von dem wesentliche Teile in Gestalt der Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung (EheVO) vom 24. November 1955 (GBl. I S. 349), der Verordnung über die Annahme an Kindes Statt vom 29. November 1956 (GBl. I S. 1326) und der Eheverfahrensordnung (EheVerfO) vom

7. Februar 1956 (GBl. I S. 145) in Kraft gesetzt wurden. Das Oberste Gericht¹⁰ * erfüllte seine Aufgaben zur Anleitung der Rechtsprechung und zur Weiterentwicklung des Rechts durch weitere Entscheidungen⁷, im besonderen aber durch die Richtlinien vom 1. Juli 1957 über die Voraussetzung der Ehescheidung und über die Anwendung der Eheverfahrensordnung¹².

Der Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen Entwicklung und dem Familienrecht

In der Entwicklung unseres Familienrechts zeichnen sich drei große Etappen ab:

- die Periode bis 1949 (bis zur Gründung der DDR und zum Inkrafttreten der Verfassung),
- die Periode von 1949 bis 1955 (bis zum Erlaß der Eheverordnung),
- die Periode bis zu dem nun bevorstehenden Erlaß eines neuen Familiengesetzes.

Wir können feststellen, daß zwischen dieser familienrechtlichen Entwicklung und unserer allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Entwicklung ein Zusammenhang besteht — wenn auch in größeren Etappen und nicht auf die Jahreszahl übereinstimmend. Das kann auch gar nicht anders sein, und es befriedigt auch hier — für einen kurzen Zeitraum und auf dem gesellschaftlichen Sondergebiet der Familie — die Lehren der Klassiker des Marxismus-Leninismus bestätigt zu sehen.

Marx, Engels und Lenin lehren uns, daß die Entwicklung der Familie nicht zu trennen ist von der ökonomischen Entwicklung. „Nach der materialistischen Auffassung ist das in letzter Instanz bestimmende Moment in der Geschichte: die Produktion und Repro-

⁷ NJ 1952 S. 489.

⁸ NJ 1952 S. 551.

⁹ NJ 1954 S. 377 (I).

¹⁰ Hierbei sei besonders an die verdienstvollen Bemühungen des langjährigen Vorsitzenden des Familienrechtssenats, Oberrichter Wilhelm Heinrich, gedacht.

¹¹ Vgl. z. B. das Urteil vom 2. Oktober 1952 - la 7-z 31/52 - NJ 1952 S. 551, mit dem das Oberste Gericht der Auffassung des ehemaligen Kammergerichts beigetreten ist, daß der Anspruch der Tochter auf eine Aussteuer mit Beseitigung des Versorgungscharakters der Ehe gegenstandslos geworden ist.

Im Urteil vom 15. März 1955 - 1 Zz 92 54 - (NJ 1958 S. 512) wird ausgesprochen, daß die Güterstände des BGB sämtlich dem Verfassungsprinzip der Gleichberechtigung der Frau widersprechen und demnach aufgehoben sind und daß seit Inkrafttreten der Verfassung als gesetzlicher Güterstand die Gütertrennung gilt.

Zusammenhängende Darstellungen der Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Familienrechts bei: Heinrich/Klar, NJ 1951 S. 537 ff.; H. Benjamin, NJ 1954 S. 349 ff.; Toeplitz, NJ 1954 S. 658 ff.; Heinrich, NJ 1956 S. 264 ff.; Heinrich/Göldner, NJ 1956 S. 522 ff.; N. 1 1957 S. 11 ff.; Heinrich/Göldner/Sohilde, NJ 1957 S. 304 ff.; Niethammer, NJ 1960 S. 305 ff.; Heinrich/Göldner/Schilde, NJ 1961 S. 776 ff., S. 815 ff., S. 851 ff.; Heinrich/Göldner/NJ 1962 S. 142 ff.

¹² >2 Richtlinie Nr. 9 vom 1. Juli 1957 über die Voraussetzungen der Ehescheidung nach 6 8 Eheverordnung, NJ 1957 S. 441; Richtlinie Nr. 10 vom 1. Juli 1957 über die Anwendung der Eheverfahrensordnung, NJ 1957 S. 445.

⁵ Vgl. O.G., Urt. vom 24. November 1952 - 2 Zz 2/52 - NJ 1953 S. 51.

⁶ NJ 1952 S. 451.